OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350908/2/GS

Datum:
Linz, 7. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über den Antrag des S S, vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin (Mutter), S, L, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.9.2020, GZ: 0051077/2007, über einen Beitrag zur Hauptleistung Persönliche Assistenz nach dem Oö. ChG iVm der Oö. ChG-Beitragsverordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 4.9.2020, GZ: 0051077/2007, wurde hinsichtlich S S (in der Folge: Antragsteller) wie folgt entschieden:

„Sie bekommen Persönliche Assistenz. Das steht im Bescheid vom 04.09.2020. Für die Persönliche Assistenz müssen Sie folgenden Beitrag bezahlen:

Derzeit 8,91 Euro pro Stunde.
Das sind 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten für die Persönliche Assistenz.

Wenn Sie eine oder mehrere Hauptleistungen bekommen, für die Sie einen Beitrag aus dem Pflegegeld bezahlen müssen, dann dürfen alle Beiträge zusammen nicht mehr als 80 % des Pflegegeldes ausmachen.

Rechtsgrundlage:
Die folgenden Gesetze und Verordnungen sind Grundlage für diesen Bescheid. Es gelten die Gesetze und Verordnungen in der gültigen Fassung:

- Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichhheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG, §20
  Die Erstfassung des Oö. ChG steht im Landesgesetzblatt Nummer 41/2008
- Die Oö. ChG – Beitragsverordnung § 1, § 2, § 7 und § 10.
  Die Erstfassung der Verordnung steht im Landesgesetzblatt Nummer 66/2018
- Das AVG, §§ 56 bis 62
  Die Erstfassung des AVG steht im Bundesgesetzblatt Nummer 51/1991.“

Begründend führte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im Wesentlichen aus, dass die vom Land OÖ zu tragenden Kosten für die Persönliche Assistenz derzeit rund 44,56 Euro je Stunde betragen würden. S S bekomme Pflegegeld der Stufe 7. Er beziehe derzeit kein Einkommen, welches als Beitrag herangezogen werden könne. Daher sei derzeit nur ein Beitrag aus dem Pflegegeld zu bezahlen. Dieser Beitrag sei bei der Persönlichen Assistenz 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Das wären 8,91 Euro pro Stunde.

2. Im Zuge dieser Bescheiderlassung hat der Antragsteller durch seine Erwachsenenvertreterin einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe eingebracht. In diesem wird vor allem vorgebracht, dass der geforderte Kostenbeitrag nicht geleistet werden könne, da der Lebensunterhalt dadurch in keinster Weise gesichert sei. Aufgrund zu erwartender besonderer Schwierigkeiten im Verfahren und auch bezüglich der Beschwerde, in Hinsicht auf den rechtlichen und auch tatsächlichen Sachverhalt handle es sich um einen komplexen Fall. Deshalb werde dringend eine unentgeltliche Beigebung eines Verfahrensanwalts benötigt.

3. Über diesen Antrag auf Verfahrenshilfe hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Nach § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010, S. 389, geboten ist, die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass anstelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

3.2. Gegenständlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist.
Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt

werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt bei fehlender Anwaltspflicht jedoch nur ausnahmsweise in Betracht (siehe Kommentar M Bydlinsky in Fasching/Koneczny³ II/1 § 64 ZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at, Rz 16]).

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 2 Gebührengesetz 1952 (GebG) sind Eingaben im Fürsorgewesen gebührenbefreit, weshalb der Antragsteller durch die Beschwerdeeinbringung mit keiner Eingabengebühr belastet ist.

Im vorliegenden, vom Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 25 Abs. 5 VwGVG) geprägten, Verfahren ist die Ermittlung eines Kostenbeitrages zur gewährten Hauptleistung „Persönliche Assistenz“ Streitgegenstand. Dieser Kostenbeitrag ist anhand der anzuwendenden Rechtsgrundlagen (Oö. ChG iVm Oö. ChG-Beitragsverordnung) zu ermitteln. Für den Antragsteller ist unstrittig, dass seine Mutter als Erwachsenenvertreterin bestellt wurde. Dem Antragsteller sei durch seine Erwachsenenvertreterin zumutbar, seine Rechte entsprechend geltend zu machen und eine Beschwerde gegen den Bescheid einzubringen. Der Beitragsbescheid enthält eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung, welche Punkte eine Beschwerde zu enthalten hat und wo die Beschwerde einzubringen ist. Aufgrund der bestehenden Manuduktionspflicht sind im Verfahren die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen, dass aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall für den Antragsteller nicht erforderlich. Besondere Schwierigkeiten liegen weder in rechtlicher, noch in tatsächlicher Hinsicht vor, die ausnahmsweise die Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen können.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vorliegen. Dem Antragsteller, für den ein Erwachsenenvertreter bestellt ist, ist ein Vorbringen seines Anliegens zumutbar. Der Zugang des Antragstellers zum Gericht und zu seinem Recht ist - wie aufgezeigt - nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig und Verfahrenshilfe ist gemäß § 8a VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, nämlich, dass diese geboten ist und die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen

Unterhaltes zu bestreiten. Da, wie oben ausgeführt, die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, braucht auch nicht mehr geprüft werden, ob der Antragsteller außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bestreiten zu können. Aus demselben Grund war auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außer Stande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse, noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger